



Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

Herrn
Arne Semsrott
Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstr. 109

10179 Berlin

HAUSANSCHRIFT
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
11013 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-6070
FAX + 49 (0)30 18-17-53351

BEARBEITET VON
Stefanie Steinbrück

REFERAT: 505-IFG

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
HIER **Registrierte Domains des Auswärtigen Amts**
BEZUG Ihre Anfrage vom 11.03.2016
ANLAGE -
GZ 505-511.E-IFG 057-2016 (bitte bei Antwort angeben)

IFG-Anfragen@diplo.de
www.auswaertiges-amt.de

Berlin, 04.04.2016

Sehr geehrter Herr Semsrott,

auf Ihre o.g. Anfrage auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) ergeht folgender

Bescheid:

Ein Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG besteht nicht.

Begründung:

Es besteht kein Anspruch auf Herausgabe einer Auflistung der registrierten Domains, da das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf die Belange der inneren oder äußeren Sicherheit haben kann (§ 3 Nr. 1 c) IFG).

Die Vorschrift des § 3 Nr. 1 c) IFG soll das berechtigte Interesse des Bundes wahren, sich nach außen und innen gegen Störungen zur Wehr zu setzen, die ihre äußere und innere Sicherheit beeinträchtigen. Von dem Begriff der inneren und äußeren Sicherheit ist auch die Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen umfasst. Zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen ist auch eine effektive Absicherung seiner Informationstechnik erforderlich.

Mit der Gewährung des Informationszugangs würde ein Angriff auf die Informationstechnik des Bundes erheblich erleichtert. Insbesondere ist es möglich, mit diesen Informationen „DNS-Hijacking“ und „DDoS“ Angriffe effektiver durchzuführen. Das Auswärtige Amt ist, ebenso wie andere Bundesbehörden, zahlreichen und zielgerichteten Angriffen auf die Informationstechnik ausgesetzt. In letzter Zeit hat die Zahl der Angriffe stark zugenommen. Einen entsprechenden öffentlichkeitswirksamen Vorfall gab es z.B. im Frühjahr 2015 in Form des so genannten „Bundestagstrojaners“, der über einen längeren Zeitraum vertrauliche Daten aus dem Netz des Bundestages entwendet hat.

Die Steigerung der Gefahr eines effektiven Angriffs liegt hier auch in der Aggregation der Informationen. Die Kenntnis der vollständigen Domainliste der Bundesverwaltung könnte auch die systematische Suche nach Schwachstellen bezogen auf die Informationstechnik des Bundes erleichtern.

Entsprechend den Angaben im Portal „FragdenStaat“ wurde bereits mindestens Zugang zu den Domainlisten des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sowie des Bundesverwaltungsamts gewährt. Die Herausgabe einer Auflistung der vom Auswärtigen Amt registrierten Domains würde daher die Gefahr eines effektiven Angriffs erhöhen.

Der begehrte Informationszugang kann daher aus den zuvor genannten Gründen nicht gewährt werden.

Dieser Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Stefanie Steinbrück

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Auswärtigen Amt in Berlin oder Bonn erhoben werden.